

Betreff:**Aktualisierung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

30.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Die anliegenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig werden ab 01.01.2021 angewendet.“

Sachverhalt:

1. Die Zuständigkeit des Rates für die Entscheidung über die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 58 Abs. 1, Ziffer 2 NKomVG.
2. Aufgrund diverser Aktualisierungsnotwendigkeiten sind die o. g. Zuwendungsrichtlinien in der zz. noch gültigen Fassung vom 14.07.1998 umfangreich überarbeitet und verwaltungsintern abgestimmt worden.

Die Änderungen/Ergänzungen sind im Detail aus der als Anlage beigefügten Synopse zu ersehen. Der linken Seitenhälfte ist die seit dem 01.01.1999 geltende Fassung der Zuwendungsrichtlinien zu entnehmen, der auf der rechten Seitenhälfte die Neufassung gegenübergestellt wird. Die über redaktionelle Anpassungen - wie z. B. die Währungsbezeichnung, die Bezeichnungen der für die Zuwendungsgewährung usw. zuständigen Verwaltungseinheiten sowie die Angabe der aktuell geltenden Rechtsvorschriften - hinausgehenden Änderungen sind durch Fettdruck besonders kenntlich gemacht.

3. Im Zuge des Aktualisierungsverfahrens wurde zwecks Orientierung an Regelungen anderer Kommunen insbesondere die Zuwendungsrichtlinie der Stadt Oldenburg herangezogen und nach deren Vorbild z. B. als Neuerung eine Präambel vorausgestellt.

Die Grundstruktur der Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig ist auch nach der Überarbeitung weitgehend unverändert geblieben, d. h. nach den allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind z. B. auch weiterhin die Zuwendungsarten institutionelle Förderung und Projektförderung vorgesehen.

Bei der Definition der Projektförderung ist lediglich eine Anpassung an die in den Vorschriften des Landes Niedersachsen getroffene Regelung vorgenommen worden, so dass lt. Neufassung eine Projektförderung dann vorliegt, wenn es sich um einzelne abgegrenzte Vorhaben handelt.

Von den eingearbeiteten Ergänzungen/Änderungen sind insbesondere nachstehende Punkte zu nennen

- Bestimmungen zur Beachtung des EU-Beihilferechts (§§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 2) einschließlich der neu angefügten Anlagen 3a (Vordruck für die vom Zuwendungsempfänger ggf. abzugebende De-minimis-Erklärung) und 3b, die Hinweise zur Überprüfung einer Zuwendung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht enthält.
 - Regelungen zur Anwendung des Vergaberechtes (neu Ziffer 3 AN Best-I/AN Best-P);
 - Die aus der Einführung der Doppik resultierenden Ergänzungsnotwendigkeiten, die bisher in einer entsprechenden Verfügung aus dem Jahr 2008 geregelt wurden sind. So ist z. B. zur Bilanzierbarkeit bei der Zuwendungsgewährung eine Unterscheidung in Zuschüsse für konsumtive Zwecke bzw. Investitionszuschüsse vorzunehmen (§ 8 Abs. 2)
 - Prüfungsrechtliche Aspekte, verbunden mit einer Konkretisierung der Anforderungen, u. a. bezüglich des Antragsprüfungsvermerks (§ 6 Abs. 2) und der Verwendungs nachweise (§ 15 sowie neu Ziffer 7 AN-Best-I bzw. Ziffer 6 AN-Best-P; siehe hierzu auch die neu angefügte Anlage 4);
 - Regelungen zur Koordination im Falle einer Zuwendungsgewährung durch verschiedene städtische Organisationseinheiten (neu § 12, letzter Absatz);
 - Die zwingende Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei der Bewilligung von Zuwendungen (§ 4) und der Grundsatz der Jährlichkeit nach Maßgabe des geltenden Haushaltplanes (§ 5);
 - Eine Konkretisierung der Bestimmungen des Besserstellungsverbotes (Ziffer 1.3 AN Best-I/ AN Best-P);
 - Die ausdrückliche Verpflichtung der zuständigen Organisationseinheiten zur Überwachung der Verwendung und unverzüglichen Prüfung möglicher Rückforderungsansprüche (§§ 14 und 15) sowie verstärkte Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger (Ziffer 5 AN Best-I/AN Best-P).
4. Mit Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig ist eine entsprechende Anpassung der fachbezogenen speziellen Förderrichtlinien vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass diese mit den den Rahmen bildenden allgemeinen Zuwendungsrichtlinien im Einklang stehen. Seitens der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang ein längerer Umstellungszeitraum als bis zum Jahresbeginn 2020 benötigt und auch dem Kreis der Zuwendungsempfänger soll genügend Zeit für eventuelle Anpassungsnotwendigkeiten gegeben werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die anliegende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen (s. § 20 der neuen Fassung – Inkrafttreten –).

Geiger

Anlage/n:

2019-08-23 Synopse zur Gremienbefassung September 2019 Allg. Zuwendungsrichtlinien
Zuwendungsrichtlinien Anlage 3a De-minimis-Beihilfen

Zuwendungsrichtlinien Anlage 3b Durchf.beihilferechtl.Prüfung

Zuwendungsrichtlinien Anlage 4 Verwendungsnachweis

<p>Aktueller Stand</p> <p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig Stand: 14.07.1998</p> <p>§ 1 Zuwendungsbegriß</p> <p>(1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltssmitteln der Stadt an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.</p> <p>(2) Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare</p>	<p>Entwurf</p> <p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig Stand: 23.08.2019</p> <p>Präambel</p> <p>Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben Dritte (z. B. Vereine, Verbände und sonstige Personenvereinigungen) durch Geldleistungen aus Haushaltssmitteln. Organisationseinheiten, die umfänglich Zuwendungen gewähren, sollen auf der Grundlage dieser Richtlinien spezielle Förderrichtlinien erarbeiten, die insbesondere den Zuwendungszweck, den begünstigten Personenkreis sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen regeln. Diese dienen der Ausgestaltung spezieller fachbezogener Anforderungen und müssen im Einklang mit den allgemeinen Zuwendungsrichtlinien stehen.</p> <p>Diese Rahmenrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung solcher Leistungen an Dritte gewährleisten, die Wahrung der gesamtstädtischen Interessen sichern und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel unterstützen.</p> <p>§ 1 Zuwendungsbegriß</p> <p>(1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltssmitteln der Stadt an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.</p> <p>(2) Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare</p>
--	--

Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufvorbehaltes für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.

(3) Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

§ 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufvorbehaltes für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.

(3) Keine Zuwendungen **im Sinne dieser Richtlinien** sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, **auf die ein rechtlicher Anspruch besteht**, Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

§ 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung),
2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für **einzelne abgegrenzte** Vorhaben (Projektförderung).
Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, um welche Zuwendungsart es sich handelt und ob die Zuwendung für laufende Zwecke (konsumtiv) oder als Investitionszuschuss (s. Definition in § 60 Ziffer 22 KomHKVO) gewährt wird.

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

- (1) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:
- nach einem bestimmten v.H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
 - oder
 - zur Deckung eines Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, wie der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen
 - oder
 - in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Stadt nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (4) Eigenmittel sollen eingebracht werden. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabenersparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln (z. B. höhere Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) können dem Antragsteller angerechnet werden.

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

- (1) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:
- nach einem bestimmten v. H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
 - oder
 - zur Deckung eines Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, wie der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
 - in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat **und dieses** gegenüber dem **öffentlichen Interesse** nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. **Die Gründe für die Ausnahme der Vollfinanzierung sind im Antragsprüfungsvermerk nach § 6 Abs. 2 festzuhalten.**
- (4) Eigenmittel sollen vom Zuwendungsempfänger eingebracht werden. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabenersparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln (z. B. höhere Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) können dem Zuwendungsempfänger

(5) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(6) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städt. Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.

§ 4 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und die Stadt an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

(2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

angerechnet werden.

(5) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2005) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(6) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden (**Besserstellungsverbot**). Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Stadt tun würde.

§ 4 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden nur unter Beachtung des **Subsidiaritätsgrundsatzes** gewährt. Das erhebliche **öffentliche Interesse ist im Antragsprüfungsvermerk gemäß § 6 Abs. 2 zu vermerken**. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches **öffentliches Interesse** besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann..

(2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung

<p>(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Bei einem vorzeitigen Vorhabensbeginn ist eine schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt erforderlich. Mit der Anzeige des vorzeitigen Vorhabensbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.</p> <p>(4) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.</p> <p>(5) Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, daß auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Bei der institutionellen Förderung ist ein entsprechender Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.</p>	<p>sichergestellt ist.</p> <p>Sofern die Verwendung der Mittel nicht bestimmungsgemäß nachgewiesen wird, ist unverzüglich eine Rückforderung (§§ 15, 16) zu prüfen und die Bewilligung weiterer Zuwendungen bis zu einem ordnungsgemäßen Nachweis auszusetzen.</p> <p>(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Bei einem vorzeitigen Vorhabenbeginn ist eine schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt erforderlich, wobei im Rahmen der Zuwendungsgewährung über die Anerkennung der Ausnahmeregelung entschieden wird. Mit der Anzeige des vorzeitigen Vorhabenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.</p> <p>Die Entscheidung über eine Ausnahme zu diesem Grundsatz in besonderen Einzelfällen obliegt der zuständigen Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 1.</p> <p>[s. (2) Satz 2]</p> <p>(4) Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Bei der institutionellen Förderung ist ein entsprechender Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Anwendung beihilferechtlicher Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L 187/1 (AGFVO) - De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, Abl. L 352/1.-
---	---

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn feststeht, dass eine entsprechende Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gegeben ist.

Grundsätzlich sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln einem – wirtschaftlich und nicht nur lokal tätigen – Unternehmen gewährte Zuwendungen als sogenannte Staatliche Beihilfen bei der EU-Kommission anzumelden und zunächst von dieser zu genehmigen, d. h. zu notifizieren.

Ausnahmen von dieser Notifizierungspflicht kommen insbesondere im kommunalen Bereich in Betracht, sofern es sich um eine Zuwendung handelt, die aufgrund ihres geringen Volumens unter eine Bagatellgrenze (De-minimis oder DAWI-De-minimis) fällt und/oder die Voraussetzungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für eine gesamte Richtlinie/Fördermaßnahme erfüllt sind.

Jede einzelne Zuwendung an ein Unternehmen, das wirtschaftlich und nicht nur lokal tätig ist und/oder eine spezielle Förderrichtlinie in ihrer Gesamtheit ist entsprechend den Vorgaben in Anlage 3a der städtischen Zuwendungsrichtlinien im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zu prüfen (s. Anlage 3b). Ansprechpartner ist - über das Ref. 0120 - das Beihilfereferat im Nds. Wirtschaftsministerium.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen. **Zuwendungen können nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes grundsätzlich nur für ein Jahr**

<p>(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei institutioneller Förderung (vgl. § 2 Nr. 1) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung, - bei Projektförderung (vgl. § 2 Nr. 2) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung). - eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen. <p>(3) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfe können nach Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuß gemäß § 15 KJHG (§ 9 der Satzung des Jugendamtes) zu beschließenden Besonderen Förderungsrichtlinien Sammelanträge (Bündelung mehrerer Einzelanträge auf Projektförderung) gestellt werden.</p>	<p>gewährt werden.</p> <p>(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei institutioneller Förderung (vgl. § 2 Nr. 1) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und bei kaufmännischer doppelter Buchführung ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben, - bei Projektförderung (vgl. § 2 Nr. 2) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, - eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG (2005) berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen, - eine Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen, entsprechend der Anlage 3a der städtischen Zuwendungsrichtlinien. <p>(3) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfe können nach Maßgabe der vom Rat gemäß § 12 SGB VIII nach Maßgabe des § 74 SGB VIII (§ 5 Abs. 3 S. 1 f der Satzung des Jugendamtes) zu beschließenden Besonderen Förderungsrichtlinien Sammelanträge (Bündelung mehrerer Einzelanträge auf Projektförderung) gestellt werden.</p> <p>(4) Es wird empfohlen, für den Antrag gem. Abs. 1 und ggf. weitere Unterlagen gem. Abs. 2 Vordrucke vorzugeben, die jeweils den aus fachlicher Sicht gegebenen Anforderungen entsprechen.</p>
--	---

§ 6 Antragsprüfung

(1) Die Prüfung des Antrages obliegt dem Amt, das den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständiges Amt).

(2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- die Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht),
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- die Wahl der Finanzierungsart
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung

- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltjahre

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 10 000,00 DM nicht übersteigt.

§ 7 Bewilligung

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unter Berücksichtigung der Ratsrichtlinie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Antragsprüfung

(1) Die Prüfung des Antrages obliegt der Organisationseinheit, die den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständige Organisationseinheit).

(2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll **seitens der zuständigen Organisationseinheit** insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (auch in fachtechnischer Hinsicht),
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Wahl der Finanzierungsart,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- **die Gründe für die Ausnahme der Vollfinanzierung (§ 3 Abs. 3)**
- **die Begründung des erheblichen öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 1)**
- **eine Aussage zur Einhaltung des Besserstellungsverbotes (§ 3 Abs. 6)**
- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltjahre.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung **vor Beginn der Maßnahme** zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 5.000 EUR nicht übersteigt.

§ 7 Bewilligung

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter Berücksichtigung der Ratsrichtlinie gemäß

<p style="text-align: center;">§ 8 Zuwendungsbescheid</p> <p>(1) Die Zuwendungen werden regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG).</p> <p>(2) Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, - Art (§ 2) und Höhe der Zuwendung, - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. - bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnnachweis zu erbringen ist, - die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, - den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltrechtliche Ermächtigung vorhanden ist, - soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben, 	<p>§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Einstellung von Mitteln im Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Zuwendungsbescheid</p> <p>(1) Die Zuwendungen im Sinne des § 2 werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG).</p> <p>(2) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, - die Zuwendungsart (§ 2) einschl. der Unterscheidung nach Zuwendungen für laufende Zwecke (konsumtiv) oder Investitionszuschüssen sowie die Höhe der Zuwendung, - die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, - den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltrechtliche Ermächtigung vorhanden ist, - bei Investitionszuschüssen über 1.000 EUR je Vermögensgegenstand die vereinbarte Nutzungszeit des geförderten Vermögensgegenstandes/der geförderten Vermögensgegenstände. - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und bei Investitionszuschüssen den Beginn und die Dauer der Zweckbindung. Soweit der Beginn der Zweckbindung nicht feststeht, gilt als Beginn die Vorlage des Verwendungsnnachweises. Investitionszuschüsse über 50.000 EUR sind in geeigneten Fällen über eine Grundschuldeintragung für die Dauer der Zweckbindung abzusichern.
---	---

- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 9),

- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,

- soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,

- einen Hinweis auf die sich aus den Anlagen 1 bzw. 2 ergebenden allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG, die grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. **Insbesondere ist in dem Bescheid auf die Pflichten des Zuwendungsempfängers aus § 4 (Rückforderung der Zuwendung bei fehlendem Nachweis der Verwendung) sowie § 14 (Anzeigepflicht bei Änderungen in der Finanzierung) hinzuweisen.**

- und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann die zuständige Organisationseinheit den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen.

Im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) finden anstelle des VwVfG die Bestimmungen des SGB Teil X Anwendung.

(3) Stellt sich beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers heraus, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat das zuständige Amt zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

§ 9 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

§ 9 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

(1) Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

(1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 und sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

<p>(2) Das nach § 6 Abs. 1 zuständige Amt darf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes (echte und unechte Deckung) zulassen, der Ansammlung oder Beibehaltung von Betriebsmittelrücklagen bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zustimmen sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten, - bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, sowie bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises abweichend von den Allg. Nebenbestimmungen festlegen und auf die Vorlage von Belegen verzichten. Im Bereich der Jugendhilfe kann in einem Zuwendungsbescheid, der auf einen Sammelauftrag nach § 5 Abs. 3 ergeht, gestattet werden, daß die geförderten Einzelvorhaben hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl verändert und gegeneinander ausgetauscht werden dürfen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der bewilligten Einzelzuwendungen nicht überschritten wird. - eine Bürokostenpauschale (laufende Kosten, insbesondere Telefonkosten, Büromaterial) in Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 3.000 DM ohne Einzelbeleg anerkennen, wobei bei demselben Zuwendungsempfänger die Paus- 	<p>(2) Die nach § 6 Abs. 1 zuständige Organisationseinheit darf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei institutioneller Förderung: <ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes (echte und unechte Deckung) zulassen, - der Ansammlung oder Beibehaltung von Betriebsmittelrücklagen bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zustimmen - sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch (HGB)) vorgeschrieben sind. ▪ bei Projektförderung <u>im Einzelfall</u>: <ul style="list-style-type: none"> - eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, - bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen und - auf die Vorlage von Belegen verzichten, sofern die Zuwendung weniger als 3.000 EUR beträgt, - Im Bereich der Jugendhilfe kann in einem Zuwendungsbescheid, der auf einen Sammelauftrag nach § 5 Abs. 3 ergeht, gestattet werden, dass die geförderten Einzelvorhaben hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl verändert und gegeneinander ausgetauscht werden dürfen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der bewilligten Einzelzuwendungen nicht überschritten wird, ▪ eine Bürokostenpauschale (laufende Kosten, insbesondere Telefonkosten, Büromaterial) in Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 1.500 EUR ohne Einzelbeleg anerkennen, wobei bei demselben Zuwendungsempfänger die Paus-
---	---

schale entweder nur im Rahmen der institutionellen Förderung im Rahmen der Projektförderung Berücksichtigung finden kann. Sollen darüber hinausgehende Beträge geltend gemacht werden, ist der Gesamtbetrag durch Einelnachweis zu belegen.

(3) Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenstände zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruches,
- bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
- bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen,
- die Beteiligung fachtechnisch zuständiger Ämter,
- der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch städtische Bedienstete oder Beauftragte zu Prüfzwecken,
- Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann das zuständige Amt die Auszahlung eines Restbetrages (im Regelfall 5 v. H. der Zuwendung) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,

schale entweder nur im Rahmen der institutionellen Förderung oder im Rahmen der Projektförderung Berücksichtigung finden kann. Sollen darüber hinausgehende Beträge geltend gemacht werden, ist der Gesamtbetrag durch Einelnachweis zu belegen.

(3) Bei Investitionszuschüssen über 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer je Vermögensgegenstand und darüber hinaus bei den übrigen Förderbeträgen ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid über die Allgemeinen Nebenbestimmungen insbesondere zu regeln:

- bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruches,
- bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
- bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen,
- die Beteiligung der fachtechnisch zuständigen Organisationseinheiten,
- der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch städtische Bedienstete oder Beauftragte zu Prüfzwecken,
- Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die zuständige Organisationseinheit die Auszahlung eines Restbetrages (im Regelfall 5 v. H. der Zuwendung) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,

- bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- bei institutioneller Förderung, und in geeigneten Fällen bei Projektförderung, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten kalendermäßig festgelegten Terminen in Betracht kommt.

(4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, daß die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Der Stadtkämmerer kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

[s. § 16]

§ 10 Öffentlich-rechtliche Verträge

In Ausnahmefällen können Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß.

- bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- ob bei einer institutionellen Förderung und in geeigneten Fällen bei einer Projektförderung, eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten kalendermäßig festgelegten Terminen in Betracht kommt.

(4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Die Finanzdezernentin/der Finanzdezernent kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

§ 10 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Verträge

In Ausnahmefällen können Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung entsprechend.

§ 11

Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden

Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich das zuständige Amt vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung bei Baumaßnahmen
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 12

Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden

Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich die zuständige Organisationseinheit vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen **unter besonderer Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen**,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung bei Baumaßnahmen,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von verschiedenen Organisationseinheiten der Stadt bewilligt, hat eine interne Abstimmung zu erfolgen. Im Rahmen des Finanzierungsplanes gem. § 5 Abs. 2 ist deren Ergebnis entsprechend darzustellen.

§ 12

Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Soll die Zuwendung zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,

§ 13

Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Soll die Zuwendung zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für

sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. § 9 Abs. 3).

(3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. § 9 Abs. 3).

(3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

§ 13

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere § 49 a Nds. VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

[s. § 16]

§ 14

Nachweis der Verwendung

(1) Das zuständige Amt hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.

§ 14

Überwachung und Nachweis der Verwendung

(1) Die zuständige Organisationseinheit hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Änderungen in der Finanzierung sind vom Zuwendungsempfänger umgehend anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung der Maßnahme oder bei laufenden Zuwendungen für das abgelaufene Kalenderjahr einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Zuwendungsbescheid einschl. der Nebenbestimmungen vorzulegen. Die Fristen für den Nachweis der Verwendung sind in den Allgemeinen Neben-

<p>(2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Beträgt die Zuwendung der Stadt mehr als 100 000 DM, ist das Rechnungsprüfungsamt vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören. In jedem Fall ist es von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.</p> <p>§ 15 Prüfung des Verwendungsnachweises</p> <p>(1) Das zuständige Amt hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht, - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist, - der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. 	<p>bestimmungen (ANBest-I bzw. ANBest-P) geregelt.</p> <p>(2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Beträgt die Zuwendung der Stadt mehr als 50.000 EUR ist das Rechnungsprüfungsamt vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören. In jedem Fall ist es von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.</p> <p>§ 15 Prüfung des Verwendungsnachweises</p> <p>(1) Die zuständige Organisationseinheit hat <u>unverzüglich</u> nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht, - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist, - der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. <p>Im Rahmen einer kurSORischen Prüfung (Mindestprüfung) ist deshalb regelmäßig innerhalb von 3 Monaten nach Eingang zu überprüfen, ob der Nachweis die vorgeschriebenen Bestandteile enthält und nach den vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Das Ergebnis der kurSORischen Prüfung ist zu dokumentieren. Ergeben sich im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung Anhaltspunkte für mögliche Ansprüche der Stadt Braunschweig, muss dem ohne Zeitverzug nachgegangen und der Verwendungsnachweis vertieft</p>
---	--

<p>(2) Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 VwVfG ist besonders zu achten.</p> <p>(3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.</p> <p style="text-align: right;">§ 16 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger</p> <p>Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der</p>	<p>geprüft werden.</p> <p>(2) Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 VwVfG ist besonders zu achten.</p> <p>(3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Es wird empfohlen, entsprechend der fachlichen Anforderungen seitens der zuständigen Organisationseinheit (§ 6 Abs. 1) ein einheitliches tabellarisches Muster einzusetzen, das in einer Gegenüberstellung die Höhe der Gesamtausgaben, die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Höhe der Zuwendung und ggf. die Höhe einer möglichen Rückforderung erfasst.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben, die z. B. zur Festsetzung eines Rückforderungsbetrages von mehr als 1.000 EUR führen.</p> <p>(5) Ergibt die Prüfung, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat bzw. die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist sowie bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip (§ 4), sind die Zuwendungen unverzüglich ganz oder teilweise zurückzufordern (§16).</p> <p style="text-align: right;">[s. § 10]</p>
---	---

Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

[s. § 13]

§ 17 Verfahrenserleichterungen

Beträgt die Zuwendung bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 10 000 DM, können bei der Anwendung der §§ 1 - 16 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Das gleiche gilt unabhängig von der Höhe des Betrages für die Gewährung von Zuwendungen zur Jugendhilfe und zur Altenkreisarbeit. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich; er muß im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2, Nr. 5.6).

§ 16 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen inkl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49 a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 - ANBest-I oder Anlage 2 - ANBest-P) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. **Soweit der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt, sind die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies gilt insbesondere für die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip der Förderung.** Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

§ 17 Verfahrenserleichterungen

Beträgt die Zuwendung für **konsumtive Zwecke** bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als **3.000 EUR**, können bei der Anwendung der §§ 3 - 15 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Das Gleiche gilt unabhängig von der Höhe des Betrages für die Gewährung von Zuwendungen zur Jugendhilfe und zur Altenkreisarbeit. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich; er muss im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2, Nr. 6.6).

§ 18 Besondere Regelungen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu klären. Soweit diese Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

§ 19 Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für die Aufwandsdarlehen und die Aufwendungszuschüsse, die im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt werden.

Ferner sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen die Zuwendungen an

- die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
- die wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- das Land Niedersachsen für das Staatstheater Braunschweig,
- die freien Träger der Jugendhilfe zur laufenden Förderung von Kindertagesstätten,
- die Betriebsträger städtischer Kindertagesstätten,
- die Sportvereine zur Unterhaltung von Sportanlagen,
- die Zuwendungsempfänger im Bereich des Beschäftigungsbetriebs Hilfe zur Arbeit. Bei Qualifizierungsmaßnahmen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

§ 18 Besondere Regelungen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen zu klären. Soweit diese Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

§ 19 Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht **für die im Rahmen des Wohnraumförderprogramm des Landes gewährten Landesfördermittel**.

(2) Ferner sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen, die Zuwendungen **für laufende Zwecke (konsumtiv)** an

- die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
- die wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- das Land Niedersachsen für das Staatstheater Braunschweig,
- die freien Träger der Jugendhilfe zur laufenden Förderung von Kindertagesstätten,
- die freien Träger der Jugendhilfe zur **laufenden Förderung von Schulkindbetreuungsangeboten in und an Schulen**,
- die Betriebsträger städtischer Kindertagesstätten.

(3) **Für Zuwendungen für investive Zwecke sind die vorstehenden Regelungen dagegen stets anzuwenden, sofern vor Auszahlung keine Finanzierungsvereinbarung mit entsprechenden Inhalten (z. B. zur Zweckbindungsduer der Zuwendung) besteht.**

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten entgegenstehende städtische Bestimmungen außer Kraft.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem **01.01.2021** in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig, Stand: 14.07.1998, außer Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendung darf nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden.
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Stadt tun würde.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (**AN Best-I**)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. **Bei investiven Zuwendungen ist die vereinbarte Nutzungszeit des bezuschussten Vermögensgegenstandes / der bezuschussten Vermögensgegenstände einzuhalten.** Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendung darf nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden.
Das Gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Stadt tun würde.
Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag Öffentlicher Dienst sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
Der Zuwendungsempfänger soll seine Beschäftigten nicht besser

<p>1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.</p> <p>1.5 Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von Rückstellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so kann sich die Zuwendung</p> <p>2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälftigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).</p>	<p>stellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung sollen deshalb keine günstigeren Entgeltbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer der Stadt vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Stadt zugrunde legt. Maßgeblich sind die von der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Jahrespersonalkostentabellen für den/die einzelne/n Mitarbeiter/in.</p> <p>1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.</p> <p>1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das HGB) vorgeschrieben ist. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe – regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von Rückstellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so soll sich die Zuwendung</p> <p>2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2,5 v. H. ändern, ermäßigen,</p> <p>2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2,5 v. H. ändern, ermäßigen,</p>
---	---

<p>Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Überfinanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern.</p> <p>Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.</p>	<p>2.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen und</p> <p>2.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.</p> <p>Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Sollte sich die Zuwendung trotz des Vorliegens der Ziffern 2.1 bis 2.2 nicht ermäßigen, sind die dieser Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Tatbestände in dem Prüfungsvermerk gemäß § 15 Abs. 3 der Zuwendungsrichtlinien darzulegen.</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen der öffentlichen Hand sind für die Vergabe von Aufträgen in Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand (Bau- oder Dienstleistungen o. ä.) die jeweils aktuellen vergaberechtlichen Regelungen (u. a. GWB, VgV, VOB, UVgO, NTVerG, NWertVO - nicht abschließende Aufzählung) zu beachten. Ein entsprechender Nachweis für die Einhaltung des Vergaberechts (z. B. Ausschreibungsunterlagen) ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>4. Sorgfalts- und Inventarisierungspflicht</p> <p>4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.</p> <p>4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert jeweils 1.000 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer die Stadt Eigentümerin / wirtschaft-</p>
--	---

<p>4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt, 4.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, 4.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. <p>5 Buchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, daß die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln 	<p>liche Eigentümerin wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.</p> <p>5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch um 500 EUR ergibt, 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden, 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird. <p>6. Buchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln
--	--

<p>der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.</p> <p>5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.</p> <p>5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p>	<p>der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.</p> <p>6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.</p> <p>6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p>
<p>6 Nachweis der Verwendung</p> <p>6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluß- und Prüfungsberichte sind beizufügen.</p> <p>6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der Stadt eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltjahres ausweisen.</p> <p>6.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt</p>	<p>7 Nachweis der Verwendung</p> <p>7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.</p> <p>7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der Stadt eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltjahres ausweisen.</p> <p>7.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung (zahlenmäßiger Nachweis gem. Anlage 4) bewilligt</p>

<p>nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.</p>	<p>worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.</p>
<p>7 Prüfung der Verwendung</p>	<p>8. Prüfung der Verwendung</p>
<p>7.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>8.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.</p>	<p>8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies entbindet die zuständige Organisationseinheit nicht von der Prüfung gemäß § 15 der Zuwendungsrichtlinien. Die Zuwendungsfähigkeit der von der eigenen Prüfeinrichtung bestätigten zahlmäßigen Ausgaben sowie die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sind allein von der zuständigen Organisationseinheit zu beurteilen.</p>
<p>7.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p>	<p>8.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p>
<p>8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p>	<p>9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p>
<p>8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach</p>	<p>9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p>

§ 49 a Nds. VwVfG.

- 9.2 Dies gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet bzw. der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird;
 - 9.2.2 der geförderte Vermögensgegenstand während der vereinbarten Nutzungszeit (z.B. betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) nicht entsprechend des Förderzwecks eingesetzt wurde oder überwiegend nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers gestanden hat;
 - 9.2.3 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - 9.2.4 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Ziffer 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für den Zuwendungszweck verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Ziffer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach den Regelungen des § 49 a VwVfG.
 - 9.4.1 Ein sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG ergebender Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Abs. 3 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – mindestens jedoch mit 5 Prozentpunkten - jährlich zu verzinsen.

<p>8.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.</p>	<p>9.4.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - mindestens jedoch 5 Prozentpunkte- jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden (s. auch Ziffer 1.4).</p>
--	--

<p>Anlage 2</p> <p>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung</p> <p>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Anlage 2</p> <p>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)</p> <p>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p>1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung</p> <p>1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.</p> <p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwen-</p>	<p>1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung</p> <p>1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Bei investiven Zuwendungen ist die vereinbarte Nutzungszeit des bezuschussten Vermögensgegenstandes / der bezuschussten Vermögensgegenstände einzuhalten. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.</p> <p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwen-</p>

<p>dungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendung nicht für Aushaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.</p>	<p>dungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendung nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das Gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.</p> <p>Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag Öffentlicher Dienst sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger soll seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare städtische Beschäftigte. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung sollen deshalb keine günstigeren Entgeltbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer der Stadt vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Stadt zugrunde legt. Maßgeblich sind die von der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Jahrespersonalkostentabellen für den/die einzelne/n Mitarbeiter/in.</p>
<p>1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:</p> <p>1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen</p>	<p>1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:</p> <p>1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen</p>

<p>eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.</p> <p>1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.</p>	<p>eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.</p> <p>1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.</p>
<p>2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Zuwendung</p> <p>2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälf tigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).</p> <p>Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Über-finanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern.</p> <p>Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.</p>	<p>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so soll sich die Zuwendung</p> <p>2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2,5 v. H. ändern, ermäßigen,</p> <p>2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2,5 v. H. ändern, ermäßigen,</p> <p>2.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen und</p> <p>2.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.</p> <p>Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Sollte sich die Zuwendung trotz des Vorliegens der Ziffern 2.1 bis 2.4 nicht ermäßigen, sind die dieser Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Tatbestände in dem Prüfungsvermerk gemäß § 15 Abs. 3 der</p>

	<p>Zuwendungsrichtlinien darzulegen.</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen der öffentlichen Hand sind für die Vergabe von Aufträgen in Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand (Bau- oder Dienstleistungen o. ä.) die jeweils aktuellen vergaberechtlichen Regelungen (u. a. GWB, VgV, VOB, UVgO, NTVerG, NWertVO - nicht abschließende Aufzählung) zu beachten. Ein entsprechender Nachweis für die Einhaltung des Vergaberechts (z. B. Ausschreibungsunterlagen) ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>4. Sorgfalts- und Inventarisierungspflicht</p> <p>4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.</p> <p>4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert jeweils 1.000 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.</p> <p>4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn</p> <p>4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder</p> <p>5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn</p> <p>5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder</p>
--	---

<p>wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt,</p> <p>4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,</p> <p>4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,</p> <p>4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,</p> <p>4.5 zu inventarisierte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,</p> <p>4.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.</p>	<p>wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 500 EUR ergibt,</p> <p>5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,</p> <p>5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,</p> <p>5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,</p> <p>5.5 zu inventarisierte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,</p> <p>5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.</p>
<p>5 Nachweis der Verwendung</p> <p>5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Stadt nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.</p>	<p>6. Nachweis der Verwendung</p> <p>6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Stadt nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Sofern die Nachweisführung des Zuwendungsempfängers durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgenommen wird, verlängert sich die grundsätzliche Frist gemäß Satz 1 auf den Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.</p>

<p>5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>	<p>6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>
<p>5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter der Verwaltung beizufügen.</p>	<p>6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Organisationseinheiten der Verwaltung beizufügen.</p>
<p>5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.</p>	<p>6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dieser ist z. B. in Form des als Anlage 4 vorgegebenen Vordrucks zu erbringen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG (2005) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Es genügt nicht, lediglich Ausgaben in Höhe des aus städtischen Mitteln gewährten Zuwendungsbetrages nachzuweisen.</p>
<p>5.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.</p>	<p>6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Über eine ggf. ergänzende Anforderung von Originalbelegen entscheidet die zuständige Organisationseinheit.</p>
<p>5.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.</p>	<p>6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 2 bei einem Zuwendungsbetrag von weniger als 3.000 EUR zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist der als Anlage 4 vorgegebene Vordruck zu verwenden.</p>
<p>5.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Ein-</p>	<p>6.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Ein-</p>

<p>nahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.</p> <p>5.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.</p> <p>5.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p> <p>5.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenen Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 5.1 - 5.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.</p>	<p>nahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Der zahlenmäßige Nachweis ist hierbei in Form des als Anlage 4 vorgegebenen Vordrucks zu erbringen.</p> <p>6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Auf dem Vordruck gem. Nr. 6.4 ff (Anlage 4) ist die Einhaltung dieser Vorgaben seitens des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.</p> <p>6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p> <p>6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenen Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.</p>
<h2>6 Prüfung der Verwendung</h2> <p>6.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.10 sind diese Rechte der Stadt auch dem Dritten</p>	<h2>7 Prüfung der Verwendung</h2> <p>7.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den</p>

<p>gegenüber auszubedingen.</p> <p>6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.</p> <p>6.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p>	<p>Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Stadt auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.</p> <p>7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies entbindet die zuständige Organisationseinheit nicht von der Prüfung gemäß § 15 der Zuwendungsrichtlinien. Die Zuwendungsfähigkeit der von der eigenen Prüfeinrichtung bestätigten zahlenmäßigen Ausgaben sowie die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sind allein von der zuständigen Organisationseinheit zu beurteilen.</p> <p>7.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p>
<p>7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> <p>7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Nds. VwVfG.</p>	<p>8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> <p>8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>8.2 Dies gilt insbesondere, wenn</p> <p>8.2.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;</p> <p>8.2.2 der geförderte Vermögensgegenstand während der vereinbarten Nutzungszeit (z.B. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) überwiegend nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers gestanden hat bzw. nicht entsprechend des Förderzweckes eingesetzt wurde;</p> <p>8.2.3 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben</p>

<p>7.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.</p>	<p>erwirkt worden ist;</p> <p>8.2.4 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Ziffer 2).</p> <p>8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger</p> <p>8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder</p> <p>8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Ziffer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p>8.4 Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach den Regelungen des § 49 a VwVfG.</p> <p>8.4.1 Ein sich aus § 49 a Abs.1 VwVfG ergebender Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Abs. 3 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – mindestens jedoch mit 5 Prozentpunkten – jährlich zu verzinsen.</p> <p>8.4.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - mindestens jedoch 5 Prozentpunkte- jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden (s. auch Ziffer 1.4).</p>
--	---

Anlage 3a

De-minimis-Erklärung

1. Antragsteller

Name _____

Straße- Hausnummer

Vorname

PLZ, Ort

bzw. Firma

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig?

2. Definitionen und Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als "ein einziges Unternehmen" im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

*ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich durch Ankreuzen, dass ich als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

.... **keine** **folgende**
in der Anlage zur De-minimis-Erklärung aufgeführten
Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw.
beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-
Beihilfen besonders kennzeichnen)

* Allgemeine De-minimis-Behilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen¹.

* Agrar De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor².

- * Fisch-De-minimis-Behilfen

Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Verordnung) auf die Beihilfen im Fischerei- und

Union auf De-minimis-

Aquakultursektor⁴, und
* DAWI-De-minimis-Behilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁴.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013,

³Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

‘Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

4. Erklärung des Antragstellers zur Subventionserheblichkeit

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular in den Ziffern 1 und 3 sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sein können. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Ich bin/Wir sind verpflichtet, dem Zuwendunggeber unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJ)

Unterschrift/Stempel

Anlage zur De-minimis-Erklärung

⁷ Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Befreiungen es sich handelt.
Weitere erhaltene De-minimis-Befreiungen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt entsprechend der vorstehenden Tabelle aufzulisten.

Anlage 3 b

Durchführung der beihilferechtlichen Prüfung

Jede einzelne Zuwendung an ein - wirtschaftlich und nicht nur lokal tätiges - Unternehmen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit einem speziellen Fördertatbestand (Spezialrichtlinie o.ä.) gewährt wird, ist entsprechend dem Hinweis in § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zunächst anhand nachfolgender Regelungen - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - zu prüfen:

- 1) Nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung, VO (EU) 1407/2013 v. 18.12.2013, veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt (ABl. EU Nr. L 352/1) am 24.12.2013, sind Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 200.000,00 € in drei Steuerjahren an ein Unternehmen tatbestandlich keine staatliche Beihilfe und damit nicht notifizierungspflichtig. Der Schwellenwert liegt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei nur 100.000,00 €. Eine entsprechende De-Minimis-Erklärung ist auszufüllen (s. § 5 Abs. 2 Punkt 4 dieser Richtlinie)
- 2) Nach der DAWI-De-Minimis-Verordnung, VO (EU) 360/2012 v. 25.04.2012, veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt (ABl. EU Nr. L 114/8) am 26.04.2012, wird der De-minimis-Schwellenwert auf 500.000,00 € in drei Steuerjahren erweitert, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit der Erbringung dieser Dienstleistungen vom Staat betraut wurde oder mit Erteilung des Zuwendungsbescheides betraut wird. Eine entsprechende De-Minimis-Erklärung ist auszufüllen (s. § 5 Abs. 2 Punkt 4 dieser Richtlinie)

Nach dem sogen. DAWI-Freistellungsbeschluss, Beschluss der Kommission v. 20.12.2011, veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt (ABl. 7 v. 11.01.2012) sind DAWI-Ausgleichsleistungen von bis zu 15. Mio. Euro/Jahr von der Anmeldepflicht befreit, sofern es sich um Ausgleichsleistungen im sozialen Bereich (Pflegeheime, Kindergärten, soz. Wohnungsbau etc.) oder im Verkehrsbereich (z.B. für kleine Flughäfen) handelt und zuvor eine spezielle Betrauung eines Unternehmens zur Erbringung dieser DAWI-Leistungen erfolgt ist.

Die Mitgliedsstaaten müssen alle 2 Jahre über die Umsetzung des Beschlusses berichten. Dem Freistellungsbeschluss unterfallende Ausgleichsleistungen sind insoweit meldepflichtig.

Das Beihilfereferat im Nds. Wirtschaftsministerium ist erster Ansprechpartner im Falle der Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

- 3) Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO (EU) 651/2014 v. 17.06.2014, veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt (ABl. EU Nr. L 187/1) am 26.06.2014, wird bei Vorliegen eines der Freistellungstatbestände der AGVO die gesamte spezielle Förderrichtlinie/Maßnahme freigestellt. Erforderlich ist, dass die konkrete Beihilfemaßnahme, also z.B. eine spezielle Förderrichtlinie in ihrer Gesamtheit 20 Tage nach Inkrafttreten der Regelung an die Kommission gesandt wird.
- Die Anzeige erfolgt über das elektronische System SANI (State Aid Notification Interactive), zu dem das Beihilfereferat im Nds. Wirtschaftsministerium einen Zugang hat. Sofern die spezielle Förderrichtlinie freigestellt ist, erfolgt keine gesonderte Prüfung der einzelnen Zuwendungsmaßnahmen an ein Unternehmen mehr. Allerdings ist jede einzelne Beihilfe mit einem Wert ab 500.000,00 € auf der „Beihilfetransparenz-Website der Europäischen Kommission“ (Transparency Award Modul „TAM“) zu veröffentlichen (s. Anhang 3 der AGVO).

Anlage 4

Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 ff ANBest-P)

Belege sind beigefügt

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bestätige, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

Datum; rechtsverbindliche Unterschrift Antragssteller